

Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) –

Vom 12. Mai 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Festlegung der elektronischen Prüfungsform

§ 3 Authentifizierung

§ 4 Videoaufsicht bei Fernklausuren

§ 5 Videoaufsicht bei mündlichen und praktischen Fernprüfungen

§ 6 Hilfsmittel

§ 7 Technische Störungen

§ 8 Evaluierung der elektronischen Fernprüfungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I: Erklärung über die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

§ 1 Anwendungsbereich

¹Soweit diese Satzung keine eigenständigen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV). ²Diese Satzung ergänzt und setzt die BayFEV in der jeweils geltenden Fassung um, ohne sie dabei zu wiederholen. ³Sie erstreckt sich auf sämtliche schriftlichen Aufsichtsarbeiten und mündliche oder praktische Prüfungen aller von der Universität Passau angebotenen Studiengänge, Zertifikatsprogramme und im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren. ⁴Dies gilt nicht für Staatsprüfungen und die schriftliche Aufsichtsarbeit im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweiligen Fassung. ⁵Nicht umfasst von den Regelungen dieser Satzung werden ferner schriftliche Prüfungen, die nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum und ohne Aufsicht angefertigt und elektronisch übermittelt werden (Haus-, Studien- oder Seminararbeiten und ggf. auch Open Book-Prüfungen).

§ 2 Festlegung der elektronischen Prüfungsform

(1) ¹Sofern Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen sowie Zertifikatsprogramme in Verbindung mit den Modulkatalogen keine elektronischen Fernprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 BayFEV vorsehen, kann durch die Prüferin beziehungsweise den Prüfer abweichend von den festgelegten Präsenzprüfungen zusätzlich die Leistungserhebung für die jeweilige Prüfungsleistung des jeweiligen Prüfungstermins in Form einer elektronischen Fernprüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 BayFEV unter den Bedingungen des § 8 Abs. 1 BayFEV festgelegt werden. ²Auf die Durchführung einer Prüfungsleistung in Form einer elektronischen Fernprüfung besteht kein Anspruch.

(2) ¹Elektronische Fernprüfungen werden in dem auf die für den jeweiligen Studiengang für die Bekanntgabe von Prüfungsterminen übliche Weise bekannt gegebenen vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung eines von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Universität Passau und dem Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement für diesen Zweck freigegebenen Videokonferenztools unter Videoaufsicht abgelegt. ²Die Auswahl des Videokonferenztools trifft die Prüferin bzw. der Prüfer.

(3) ¹Der angemessene Zeitraum im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 BayFEV für die in Ausnahmefällen mindestens einzuhaltende Frist für die Festlegung und Bekanntgabe einer elektronischen Fernprüfung beträgt zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. ²Die Bekanntgabe hat in der für den jeweiligen Studiengang beziehungsweise das jeweilige Promotions- oder Habilitationsverfahren oder das einschlägige Zertifikatsprogramm üblichen Form zu erfolgen. ³Zusammen mit der Bekanntmachung sind die Studierenden über die in § 3 Abs. 2 BayFEV aufgezählten Punkte sowie das Wahlrecht nach § 8 Abs. 1 BayFEV zu informieren.

§ 3 Authentifizierung

(1) Die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayFEV ist dann entbehrlich, wenn der Prüfling der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. der Aufsichtsperson persönlich bekannt ist.

(2) Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren.

§ 4 Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) ¹Um die Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 BayFEV bei Fernklausuren zu ermöglichen, müssen die Studierenden während der gesamten Prüfungsdauer ununterbrochen mit Live-Bild und Live-Ton deutlich zu sehen und zu hören sein. ²Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Tonqualität gewährleistet ist. ³Es darf kein automatisierter Hintergrund erscheinen. ⁴Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die zuständige Aufsichtsperson zulässig. ⁵Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind schriftlich zu dokumentieren. ⁶Um die Unterbindung von Täuschungshandlungen zu ermöglichen, ist sicherzustellen, dass eine aufsichtführende Person für die Aufsicht von höchstens 20 Prüflingen (Empfehlung: 10-15 Prüflinge) zuständig ist.

(2) ¹Zusammen mit der Fernklausur ist eine mit Unterschrift versehene schriftliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung nach Anlage I einzureichen. ²Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer kann abweichend von Satz 1 die Erklärung über die Eigenständigkeit auch in anderer Form zulassen, beispielsweise als Scan oder in elektronischer Form, wobei sichergestellt sein muss, dass die Erklärung von der jeweils zu prüfenden Person stammt. ³Bei Verstoß gegen die Pflicht aus Satz 1 und 2 wird die Prüfungsleistung als „nicht abgegeben“ gewertet.

(3) Im Fall einer automatisierten Videoaufsicht nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BayFEV sind Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, vor Löschung der personenbezogenen Daten entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 4 BayFEV schriftlich zu protokollieren und der Prüfungsakte beizufügen.

§ 5 Videoaufsicht bei mündlichen und praktischen Fernprüfungen

Für die Durchführung einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung gelten die §§ 3 und 4 Abs. 1 und für die praktische Fernprüfung zusätzlich § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Hilfsmittel

¹Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen.

§ 7 Technische Störungen

(1) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayFEV wegen technischer Störungen abgebrochen, werden universitäre Studienstunden- und Prüfungsfristen, die am Ende des Semesters auslaufen, in das die Präsenzprüfung fällt, im Hinblick auf die betroffene Prüfungsleistung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters verlängert, sofern die technische Störung nicht von dem oder der betroffenen Studierenden zu vertreten ist und die Prüfung nicht im gleichen Prüfungszeitraum als elektronische Fernprüfung oder in einem anderen nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beziehungsweise nach sich auf alle Prüfungsverfahren erstreckenden Vorschriften der Universität zulässigen Prüfungsformat erneut durchgeführt wird. ²Stellt die in Frage stehende Prüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung für eine Lehrveranstaltung beziehungsweise für ein Praktikum im darauffolgenden Semester dar, lässt das nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zuständige Prüfungsorgan Studierende unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises des Bestehens der Prüfungsleistung zu der Lehrveranstaltung beziehungsweise dem Praktikum zu. ³Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen zu Mängeln im Prüfungsverfahren unberührt.

(2) Die Geltendmachung der technischen Störung erfolgt auf für diesen Fall im Vorfeld der Prüfung bekanntgegebenen Kanälen, insbesondere können eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, oder die Entgegennahme von Chatnachrichten in den Videokonferenztools nach § 2 Abs. 2 vorgesehen werden.

(3) Den Prüflingen obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen.

§ 8 Evaluierung der elektronischen Fernprüfungen

Prüferinnen und Prüfer, die eine elektronische Fernprüfung nach der BayFEV durchführen, haben Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen zu führen, die die Universität in die Lage versetzen, an der verpflichtenden Evaluierung nach Art. 61 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG mitzuwirken.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

Anlage I:



Erklärung über die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

Ich erkläre, dass ich die[Prüfungsleistung einfügen] selbständig und ohne unzulässige Hilfe verfasst habe sowie, dass ich nur die zugelassenen und keine weiteren Hilfsmittel verwendet habe.

Datum, Unterschrift

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. April 2022, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 23. August 2021 (Az.: GPA-6150-IX-14223/2016) und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Oktober 2021 (Az.: IV.5-BS4067.8/4/3) und vom 10. März 2022 (Az.: IV.5-BS4067.8/4/6) erteilten erforderlichen Einvernehmens sowie nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 11. Mai 2022 (Az.: IV/S.I-10.3001/2022).

Passau, den 12. Mai 2022

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 12. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Mai 2022.